



RECHT AUF DAUERAUFENTHALT NACH DEM AUSTRITTSABKOMMEN

Grundlegende Bestimmungen des Austrittsabkommens

Das Austrittsabkommen verleiht seinen Begünstigten einen neuen Aufenthaltsstatus, eben den eines Begünstigten des Austrittsabkommens.

Daraus ergeben sich wiederum das Recht auf Aufenthalt im Aufnahmestaat sowie eine Reihe damit verbundener Rechte. Das Aufenthaltsrecht ist nicht befristet; Begünstigte des Austrittsabkommens behalten es, solange sie die daran geknüpften Bedingungen erfüllen.

Der Aufenthaltsstatus bleibt während des gesamten Aufenthalts im Aufnahmestaat unverändert, die damit verbundenen Rechte können jedoch im Laufe der Zeit erweitert werden.

Dieser Grundsatz des einen Aufenthaltsstatus mit sich dynamisch entwickelnden Rechten gilt in allen Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob Begünstigte des Austrittsabkommens sich dort aufhalten dürfen, ohne einen neuen Aufenthaltsstatus beantragen zu müssen¹, oder ob ein solcher Antrag innerhalb einer bestimmten Frist erforderlich ist².

Rechtsquelle des neuen Aufenthaltsstatus und aller damit verbundenen Rechte ist das Austrittsabkommen selbst, nicht ein gemäß diesem Abkommen ausgestelltes Aufenthaltsdokument (obwohl die Beantragung eines solchen Dokuments innerhalb einer bestimmten Frist möglicherweise zur Bedingung für den Erwerb des Begünstigtenstatus im Rahmen des Abkommens gemacht wurde). Die Mitgliedstaaten können die Begünstigten des Abkommens zwar dazu verpflichten, solche Aufenthaltsdokumente zu beantragen, diese stellen jedoch lediglich Nachweise des zugrunde liegenden Aufenthaltsstatus dar.³

Mit anderen Worten: Begünstigte des Austrittsabkommens sind nicht deswegen zum Aufenthalt im Aufnahmestaat berechtigt, weil sie ein im Rahmen des Austrittsabkommens ausgestelltes Aufenthaltsdokument besitzen. Ebenso verlieren sie nicht das Recht, sich im Aufnahmestaat aufzuhalten, wenn ihr Aufenthaltsdokument abläuft oder verlorengeht.

Gleiches gilt für alle anderen Rechte, die aus dem Aufenthaltsrecht erwachsen, etwa das Recht zu arbeiten. Die mit dem Aufenthaltsstatus verbundenen Rechte dürfen nicht von der Vorlage eines gültigen Aufenthaltsdokuments abhängig gemacht werden. Allerdings müssen Begünstigte des Austrittsabkommens ohne gültiges Aufenthaltsdokument einen anderen Nachweis für ihren Aufenthaltsstatus und die sich daraus ergebenden Rechte erbringen.

Recht auf Daueraufenthalt nach dem Austrittsabkommen

¹ Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Polen, Portugal und die Slowakei.

² Belgien, Dänemark, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Slowenien, Finnland und Schweden.

³ In der EU sind Aufenthaltsdokumente im Rahmen des Austrittsabkommens physische Dokumente mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf und – aus Sicherheitsgründen – höchstens zehn Jahren.

Begünstigte des Austrittsabkommens, die sich im Einklang mit dem Unionsrecht fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Aufnahmestaat aufgehalten haben, erwerben das Recht, sich dort dauerhaft aufzuhalten.

Im Einklang mit dem Grundsatz des einen Aufenthaltsstatus mit sich dynamisch entwickelnden Rechten und aufgrund der Tatsache, dass sich alle Rechte aus dem Austrittsabkommen ergeben, erwächst Begünstigten des Austrittsabkommens das Recht auf Daueraufenthalt automatisch aus dem Austrittsabkommen, sobald sie die einschlägigen Bedingungen erfüllen.

Sie erwerben das Recht auf Daueraufenthalt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem es ihnen durch das Austrittsabkommen verliehen wird, nicht ab dem möglicherweise späteren Zeitpunkt, zu dem ihnen ein Aufenthaltsdokument als Nachweis dieses Rechts ausgestellt wird.

Ebenso verlieren sie ihr Aufenthaltsrecht im Aufnahmestaat nicht, nur weil sie nicht rechtzeitig vor Ablauf ihres Aufenthaltsdokuments einen Antrag auf ein neues Dokument zum Nachweis des Aufenthaltsrechts beantragen.

Aufenthaltsdokumente, die das Recht auf Daueraufenthalt bescheinigen, werden auf Antrag ausgestellt, und es obliegt den Begünstigten des Austrittsabkommens, die notwendigen Belege vorzulegen. Ein Aufenthaltsdokument zum Nachweis des Rechts auf Daueraufenthalt kann ab dem Zeitpunkt beantragt werden, zu dem dieses Recht erworben wird.

Der Aufnahmestaat stellt das Aufenthaltsdokument aus, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Zu diesem Zweck kann er überprüfen, ob der Antragsteller fünf Jahre ununterbrochen im Einklang mit den Aufenthaltsbedingungen (Dauer und Rechtmäßigkeit) im Aufnahmestaat ansässig war.

Der Aufnahmestaat kann jedoch von Begünstigten des Austrittsabkommens den Besitz eines gültigen Aufenthaltsdokuments verlangen und administrative Sanktionen gegen jene verhängen, die ihrer Verpflichtung nach innerstaatlichem Recht, ihr Aufenthaltsdokument rechtzeitig zu beantragen oder zu erneuern, nicht nachkommen. Solche Sanktionen müssen verhältnismäßig, diskriminierungsfrei und wirksam sein und dürfen keine Beschränkungen des Aufenthaltsrechts selbst umfassen.

Recht auf Daueraufenthalt ohne Besitz eines Aufenthaltsdokuments zum Nachweis dieses Rechts

Dank dem Grundsatz des einen Aufenthaltsstatus mit sich dynamisch entwickelnden Rechten können sich Begünstigte des Austrittsabkommens manchmal in einer Situation befinden, in der sie das Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmestaat erworben haben, aber nicht im Besitz eines Aufenthaltsdokuments sind, das dieses Recht belegt.

Dies ist nicht ungewöhnlich, und die Mitgliedstaaten wissen aus Erfahrung, wie sie mit der Situation mobiler EU-Bürger im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von Unionsbürgern umgehen müssen.

Die meisten Rechte, die mit dem Status des Begünstigten des Austrittsabkommens verbunden sind, hängen nicht davon ab, ob die betreffende Person ein Recht auf Daueraufenthalt oder nicht dauerhaften Aufenthalt hat.

Das Daueraufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen ist für Folgendes relevant:

- a) zulässige Zeiten der Abwesenheit vom Aufnahmestaat,
- b) Zugang zu Stipendien und Studiendarlehen für nicht erwerbstätige Begünstigte des Austrittsabkommens,

- c) Erwägungen der Verhältnismäßigkeit bei der Beschränkung des Status des Begünstigten des Austrittsabkommens aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit,
- d) die Frage, ob die Aufenthaltsbedingungen für Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gelten, und
- e) Aufenthalt nicht erwerbstätiger Begünstigter des Austrittsabkommens.

Generell muss klar zwischen dem Bestehen eines Rechts und dem praktischen Zugang dazu unterschieden werden.

Kommt es zu einer solchen „Entsynchronisierung“ dürfen die Behörden des Aufnahmestaates die Anerkennung des Rechts auf Daueraufenthalt und aller sich daraus ergebenden Rechte nicht allein aus dem Grund verweigern, dass der Begünstigte des Austrittsabkommens kein Aufenthaltsdokument vorgelegt hat, mit dem sein Daueraufenthaltsrecht bescheinigt wurde.

In einer solchen Situation obliegt es dem Begünstigten des Austrittsabkommens, anderweitig zu beweisen, dass er zum Daueraufenthalt berechtigt ist. Die Vorlage eines abgelaufenen Aufenthaltsdokuments kann in diesem Zusammenhang hilfreich sein, um andere Unterlagen zu ergänzen. Dieses Verfahren kann dem Verfahren der Beantragung eines Daueraufenthaltsdokuments funktional gleichwertig sein und zur Ausstellung eines solchen Aufenthaltsdokuments führen.

Allerdings ist es aufwendiger, sich ohne gültiges (*dauerhaftes oder nicht dauerhaftes*) Aufenthaltsdokument auf sein Aufenthaltsrecht zu berufen, wenn dieses gegenüber Dritten, etwa Arbeitgebern, geltend gemacht werden soll.

Anders als die Behörden des Aufnahmestaats können Dritte im Allgemeinen nicht feststellen, ob die Person, die kein gültiges Aufenthaltsdokument vorweist, weiterhin Begünstigter des Austrittsabkommens ist. Dritte können von Personen, die sich darauf berufen, Begünstigte des Austrittsabkommens zu sein, verlangen, dass sie ein gültiges Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen vorlegen.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Alternativen, die der Aufnahmestaat einführen kann, um Dritte in solchen Situation zu unterstützen, etwa eines Verfahrens zur Überprüfung des Status bei der Einwanderungsbehörde.

Nähere Informationen über das Austrittsabkommen sind der [Bekanntmachung der Kommission „Leitfaden zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teil Zwei – Rechte der Bürger“](#) (C/2020/2939, ABl. C 173 vom 30. Mai 2020, S. 1) zu entnehmen, die durch das vorliegende Dokument ergänzt, jedoch nicht geändert wird.

Die Regeln für das Recht auf Daueraufenthalt werden in Abschnitt 2.3 des Leitfadens behandelt.